

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 23.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.
- (3) Die Gemeinde kann jederzeit das Nutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Umsetzung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn:
 1. dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist;
 2. wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind;
 3. eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist;
 4. die Räumung für Bau- und Renovierungsarbeiten nötig wird;
 5. eine Nutzungsentschädigung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird;
 6. eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann;
 7. nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde nicht mehr zur Verfügung stehen oder

8. nach § 1 Abs. 2 eine angemessene Wohnung nicht angenommen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Gebrauch gemeinschaftlichen Eigentums durch Vereinbarung regeln. Die Verwaltung der Räumlichkeiten übernimmt das Sachgebiet Ordnungsverwaltung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Nutzerin /der Nutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungs-, bzw. Umsetzungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Tag des Einzugs erkennt die Nutzerin / der Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis für eine zugewiesene Unterkunft endet mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
1. Auszug der Nutzerin / des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung;
 2. zweckfremdete Nutzung (d.h. nicht zu Wohnzwecken, z. B. Abstellen des Hausrates);
 3. Nichtaufenthalt in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Nächtigen ein.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
1. die Unterbringung im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 2. das Gebäude abgetragen werden muss;
 3. diese Anschlussunterbringung unterbelegt, bzw. überbelegt ist, z. B. bei Belegung eines Viererzimmers durch drei bzw. fünf Personen
 4. die Nutzerin / der Nutzer Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung trotz Abmahnungen nicht einhält oder ihr bzw. sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erforderlich ist.
- (4) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde.
- (5) Ein eigenständiger Auszug der Nutzerin / des Nutzers soll der Gemeindeverwaltung spätestens eine Woche vor Auszug gemeldet werden, damit sie den neuen Bezug planen kann.
- (6) Soweit die Nutzung der Unterbringung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis durch Räumung der Unterkunft.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
- (3) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Gemeinde, vertreten durch Bedienstete der Gemeinde, ausgeübt. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.

- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Die Nutzerin /der Nutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Die Nutzerin /der Nutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Nutzerin /der Nutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei von der Nutzerin / des Nutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten der Nutzerin / des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber der Nutzerin / des Nutzers auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Sie / Er hat die für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. Der Nutzerin / Dem Nutzer übergebene Schlüssel hat diese / dieser sorgfältig aufzubewahren und deren Verlust schnellstmöglich zu melden.

- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Nutzerin / der Nutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Nutzerin /der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Nutzerin / der Nutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der die Nutzerin / der Nutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des die Nutzerin / der Nutzer beseitigen lassen.
- (4) Die Instandhaltung der zugewiesenen Unterkünfte obliegt der Gemeinde, bzw. bei den von Dritten angemieteten Wohnungen dem Vermieter / der Vermieterin, es sei denn, dieses ist vertraglich anders geregelt.
- (5) Die Nutzerin / der Nutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

- (1) Der Nutzerin / dem Nutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).
- (2) Der Nutzerin / dem Nutzer können die der Gemeinde als Eigentümerin bzw. als Mieterin obliegende Pflege der Grundstücke (u.a. Rasenmähen, Pflege der Beete, Reinigung von Zuwegungen etc.) übertragen werden.

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften kann die Gemeinde eine Bestimmung erlassen, mit welcher insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, sowie gegebenenfalls zu beachtende Besonderheiten geregelt werden. In diesem Falle wird diese in der Unterkunft oder im Hausflur des Wohnobjekts zum Aushang gebracht. Die gültige Hausordnung ist von den Nutzerinnen / Nutzern zu beachten.
- (3) Vernachlässigt die Nutzerin / der Nutzer die ihnen nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Gemeinde diese Pflichten von einem Dritten auf Kosten der/des säumigen Nutzerin / Nutzers ausführen lassen (Ersatzvornahme).

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin / der Nutzer die Unterkunft vollständig geräumt (ausgenommen gemeindliche Einrichtungsgegenstände) und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde (Sachgebiet Ordnungsverwaltung) zu übergeben. Der die Nutzerin / der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Nutzerin /der Nutzer die Unterkunft versehen hat, darf er

entfernen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Hat die Nutzerin / der Nutzer Veränderungen in oder an der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist sie/er auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt die Nutzerin / der Nutzer einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten der Nutzerin / des Nutzers die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (Ersatzvornahme).

- (3) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die Nutzerin / der Nutzer die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der / des bisherigen Nutzerin / Nutzers räumen und in die Verwahrung nehmen. Werden die in der Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Nutzerin / der Nutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern sie noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde einem gemeinnützigen Zweck zugeführt und ansonsten vernichtet.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die sie/er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Sie / Er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Die Nutzerin/ der Nutzer ist beweispflichtig, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die Nutzerin / der Nutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen / Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner.
- (3) Jede Nutzerin / jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt eine Nutzerin / ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 4).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Sind in einer Wohnung mehrere Personen untergebracht, die nicht nach § 10 Abs. 2 Gesamtschuldner sind, so gilt als überlassene Fläche die durch die in der Wohnung zur Verfügung stehende Anzahl an Unterbringungsplätzen geteilte Gesamtfläche.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für die Nutzung der Unterkünfte wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebührentabellen sind im Anhang 1 und 2 dargestellt.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
 - a) einer Pauschale für die Nutzungsentschädigung sowie
 - b) einer Verbrauchskostenpauschale.
- (3) Grundsätzlich wird in den Wohneinheiten die Müllentsorgung, die Versorgung mit Telefon- und Internetanschluss sowie die Stromversorgung direkt zwischen der Nutzerin / dem Nutzer und dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen vereinbart. Sollte eine Einzelabrechnung nicht möglich sein, wird über die Gemeinde abgerechnet und diese Kosten (ergänzend zu Abs. 2) vom/von der Nutzerin / dem Nutzer erhoben. In Wohneinheiten mit Mehrfachbelegung ohne separate Stromzähler und mit gemeinsamer Telefon- und Internetnutzung wird eine Pauschale aufgrund der tatsächlich entstehenden Kosten auf die Nutzeranzahl umgelegt und den Bedarfsgemeinschaften bzw. Einzelpersonen separat in Rechnung gestellt.
- (4) In Wohneinheiten, in denen mit Strom geheizt und/oder das Warmwasser mit Strom aufbereitet wird, rechnet das Versorgungsunternehmen direkt mit dem Nutzer/der Nutzerin ab. Die Verbrauchskostenpauschale wird in diesen Fällen entsprechend reduziert.
- (5) Die Pauschale für die Nutzungsentschädigung (Abs. 2 a) orientiert sich an der untergebrachten Personenanzahl bei Einzug. Unterschieden wird zwischen Bedarfsgemeinschaft und Einzelreisenden. Ist die zugewiesene Wohneinheit kleiner als laut Gebührentabelle im Anhang 1 möglich oder liegen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft deutlich unter den Gebühren laut Gebührentabelle im Anhang 1, so wird die Gebührenzuordnung bei Bedarfsgemeinschaften um eine Stufe verringert. Treffen beide Voraussetzungen zu, so kann eine Verringerung von zwei Stufen erfolgen.
- (6) Die Verbrauchskostenpauschale (Abs. 2 b) enthält monatliche warme Betriebskosten. Die Höhe dieser Pauschale richtet sich nach der untergebrachten Personenanzahl (siehe Gebührentabellen der Gemeinde im Anhang 1 und Anhang 2).

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisung festgelegten Zeitpunkt des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird entweder in der Einweisungsverfügung oder durch einen separaten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.
- (2) Bei der Berechnung nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Nutzerin /der Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 3 vollständig zu entrichten.
- (5) Änderungen, die zu einer Neufestsetzung, Erhöhung oder Reduzierung der Gebühr führen, werden durch die Änderungsverfügung mitgeteilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

VI. Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt:
Uhdlingen-Mühlhofen, den 24.01.2024

gez.
Dominik Männle
Bürgermeister

Anhang 1

Benutzungsgebühren

Obdachlosen und Flüchtlingsunterbringung Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen

(ausgenommen die Unterkunft Am Roggersberg 13, s. Anhang 2)

gültig ab 01.02.2024

| Richtwerte in m ² | Pers. - Anzahl | Pauschale Nutzungs- entschädigung | Pauschale Nutzungs- entschädigung | Verbrauchskosten- pauschale | Verbrauchskosten- pauschale |
|---------------------------------|-------------------|---|---|--------------------------------|--------------------------------|
| | | Bedarfs- gemeinschaft * | Einzelperson | Bedarfs- gemeinschaft * | Einzelperson |
| bis 20 | 1 | | 450 € | | 100 € |
| 21-45 | 1 | | 582 € | | 125 € |
| 46-60 | 2 | 659 € | 355 € | 170 € | 85 € |
| 61-75 | 3 | 809 € | 295 € | 216 € | 72 € |
| 76-90 | 4 | 975 € | 269 € | 264 € | 66 € |
| 91-105 | 5 | 1.152 € | 255 € | 310 € | 62 € |
| 106-120 | 6 | 1.336 € | 248 € | 354 € | 59 € |
| 121-135 | 7 | 1.523 € | 243 € | 399 € | 57 € |
| 136-150 | 8 | 1.709 € | 239 € | 448 € | 56 € |
| 151-165 | 9 | 1.880 € | 234 € | 504 € | 56 € |
| 166 - 180 | 10 | 2.030 € | 228 € | 560 € | 56 € |

* sh. § 7 Absatz 3 SGB II

Anhang 2

Benutzungsgebühren

Obdachlosen und Flüchtlingsunterbringung Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

(Unterkunft Am Roggersberg 13)

gültig ab 01.02.2024

| Zimmer- nummer | Pers. - Anzahl | Pauschale Nutzungs- entschädigung | Verbrauchskosten- pauschale |
|-------------------|-------------------|---|--------------------------------|
| | | Einzelperson | Einzelperson |
| 1 | 2 | 128,50 € | 44,18 € |
| 2 | 2 | 112,62 € | 34,41 € |
| 3 | 4 | 111,37 € | 67,28 € |